

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Formelle Begriffe und Abkürzungen	4
I Formelle Begriffe	4
II Abkürzungen	4
B. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Name und Zweck	5
Art. 2 Stellung zum BVG	5
Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 4 Gesundheitsprüfung	7
Art. 5 Weiterversicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres	7
Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeberin	8
Art. 7 Informationspflichten der PKL	9
Art. 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	9
Art. 9 Anzeigepflichtverletzung	10
Art. 10 Folgen einer Pflichtverletzung	11
Art. 11 Auszahlung und Form fälliger Leistungen	11
Art. 12 Übersversicherung / Koordination der Leistungen	12
Art. 13 Abtretung von Leistungsansprüchen	14
Art. 14 Vorleistungen und Rückforderungen	14
Art. 15 Unabtretbarkeit, Unpfändbarkeit und Verrechnung	14
Art. 16 Zahlung der Leistungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten	14
Art. 17 Anpassung an die Preisentwicklung	14
C. Finanzierung	14
Art. 18 Versicherter Lohn	14
Art. 19 Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes	15
Art. 20 Spar- und Risikobeiträge	16
Art. 21 Wahl der Planvariante	16
Art. 22 Alterskonto	17
Art. 23 Einkauf ins Alterskonto	18
D. Versicherungsleistungen	19
Art. 24 Übersicht Versicherungsleistungen	19
Art. 25 Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen	20
Art. 26 Altersrente bei Pensionierung im Referenzalter	20
Art. 27 Altersrente bei Vorpensionierung auf eigenen Wunsch (VPM)	21
Art. 28 Altersrente bei Vorpensionierung auf Wunsch der Arbeitgeberin (VPF)	21
Art. 29 Teilpensionierung	22
Art. 30 Altersrente bei Pensionierung nach dem Referenzalter	23
Art. 31 Kapitaloption bei Pensionierung	23
Art. 32 Pensionierten-Kinderrente	24
Art. 33 Allgemeine Bestimmungen zu Invalidität	24
Art. 34 Temporäre Invalidenrente	25
Art. 35 Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG	26
Art. 36 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität	27
Art. 37 Invaliden-Kinderrente	28
Art. 38 Ehepartnerrente	28
Art. 39 Lebenspartnerrente (bei nicht eingetragenen Partnerschaften)	30
Art. 40 Waisenrente	30
Art. 41 Todesfallkapital	31

E. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	33
Art. 42 Anspruch auf Austrittsleistung	33
Art. 43 Höhe der Austrittsleistung	33
Art. 44 Verwendung der Austrittsleistung	33
F. Besondere Bestimmungen	35
Art. 45 Unbezahlter Urlaub	35
Art. 46 Wohneigentumsförderung	35
Art. 47 Leistungen bei Scheidung	37
Art. 48 Sanierungsmassnahmen	39
Art. 49 Teilliquidation	39
G. Organisation	40
Art. 50 Organe und Verwaltung	40
Art. 51 Organisationsreglement	40
H. Schlussbestimmungen	40
Art. 52 Anwendung des Reglements und Haftungsbeschränkung	40
Art. 53 Rechtsweg	40
Art. 54 Änderungen	40
Art. 55 Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch	41
Art. 56 Bearbeiten von Personendaten	41
Art. 57 Inkrafttreten	41
Anhang A	43
Übergangsbestimmungen	43
Anhang B	48
Tabelle 1 Grenzbeträge (Art. 18)	48
Tabelle 2 Altersgutschriften (Art. 22)	48
Tabelle 3 Beiträge für Sparen und Risiko (Art. 20)	49
Anhang C	50
Maximaler Einkauf (Art. 23)	50
Anhang D	51
Tabelle 1 Umwandlungssätze bei Pensionierung im Referenzalter und nach Referenzalter (Art. 26, 30)	51
Tabelle 2 Reduktion der Altersrenten bei Vorpensionierung (Art. 27)	52
Tabelle 3 Gutschrift für zurückgelegte Dienstjahre (Art. 27 Abs. 2)	53
Tabelle 4 Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung, bei nicht Einhaltung der Fristen	54

A. Formelle Begriffe und Abkürzungen

I Formelle Begriffe

Der Partner/Die Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG ist dem Ehepartner/der Ehepartnerin gleichgestellt.

II Abkürzungen

AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersguthaben	Das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben auf dem Alterskonto
Alterskonto	Individuell geführtes Konto mit dem Altersguthaben
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Arbeitgeberin	Lonza Group AG und die von ihr gehaltenen schweizerischen Konzern- und Tochtergesellschaften
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Als Alter im Sinne des BVG gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidg. Invalidenversicherung
Konkubinats	Zusammenleben, ohne weder eine Ehe noch eine eingetragene Partnerschaft einzugehen
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PKL	Pensionskasse der Lonza
Referenzalter	Das Referenzalter der PKL für Frauen und Männer ist 65
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherte Person	Person, die der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt ist
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse der Lonza» (in der Folge als «PKL» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG mit Sitz in Basel.

² Die PKL unterhält für die Arbeitnehmenden der Lonza Group AG und der von ihr gehaltenen schweizerischen Konzern- und Tochtergesellschaften (bzw. Teilen davon) sowie für alle in anderen schweizerischen Konzerngesellschaften tätigen ehemaligen versicherten Personen der vorerwähnten Gesellschaften (Lonza genannt) eine Personalvorsorge.

³ Die PKL kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben in Form von Unterstützung in Fällen von Alter, Tod, Invalidität, Krankheit und Unfall sowie besonderer, unverschuldeter Notlage.

Art. 2 Stellung zum BVG

¹ Die PKL führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) eingetragen.

² Die PKL erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist ausgeschlossen.

³ Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmenden gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen.

Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die/der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

² Arbeitnehmenden, die bei der Arbeitgeberin wenigstens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs auch für die Altersleistungen versichert. Vorbehalten bleibt Abs. 6.

³ Beim Eintritt ist eine versicherte Person verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die PKL einzubringen.

⁴ Die PKL kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei einer Leistungserhöhung schriftlich Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen.

Bei Bedarf kann die PKL auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Verweigert die Person die vollständigen Auskünfte zum Gesundheitszustand oder die Teilnahme an der ärztlichen Untersuchung, so erfolgt die Aufnahme mit einem generellen Vorbehalt.

- 5 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.
- 6 Nicht in die PKL aufgenommen werden Arbeitnehmenden,
- a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind;
 - c) die unter Art. 26a BVG fallen;
 - d) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e) die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
 - f) die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 7 Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den erwerbsfähigen Teil versichert.
- 8 Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen bei der gleichen Arbeitgeberin insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist die/der Arbeitnehmende ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist die/der Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 9 Arbeitnehmende, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.
- 10 Arbeitnehmende, die bereits bei der PKL versichert sind, können den Lohn, den sie bei einer anderen Arbeitgeberin beziehen, nicht zusätzlich bei der PKL versichern.
- 11 Wieder in die PKL eintretende versicherte Personen gelten als neu eintretende Versicherte. Davon ausgenommen ist die Berechnung der Dienstjahre gemäss Art. 27 Abs. 2 bzw. Anhang D Tabelle 3.
- 12 Die Versicherung endet grundsätzlich, wenn der Jahreslohn unter den als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag sinkt, ohne dass es sich um eine vorübergehende Lohnreduktion handelt, wenn Leistungen vollständig in Kapitalform bezogen werden oder wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig. Vorbehalten bleibt Art. 5.
- 13 Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Art. 4 Gesundheitsprüfung

¹ Die PKL kann gemäss Art. 3 Abs. 4 bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder bei Leistungserhöhungen eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin anordnen und zeitlich beschränkte Vorbehalte anbringen. Die maximale Vorbehaltsdauer beträgt fünf Jahre.

² Aufgrund der Ausstellung eines Versicherungsausweises kann keine vorbehaltlose Aufnahme zu uneingeschränkten Versicherungsleistungen abgeleitet werden.

³ Die PKL teilt der versicherten Person innerhalb von drei Monaten seit Eingang der medizinischen Beurteilung bei der PKL, aber spätestens sechs Monate nach Eintritt schriftlich mit, ob ein allfälliger Vorbehalt ausgesprochen wird, und orientiert die versicherte Person über den Umfang und die Dauer des Vorbehalts. Ein Vorbehalt ist auf die vom Arzt/von der Ärztin festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt.

⁴ Die PKL kann ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen bei Leistungsvorbehalten auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Leistungsvorbehalte keine Gültigkeit. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.

⁵ Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁶ Wird bei einer neu zu versichernden Person ein Leistungsvorbehalt geprüft, besteht bis zur Mitteilung über einen Leistungsvorbehalt ein provisorischer Vorsorgeschutz.

Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, werden die Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung der erworbenen Leistungen, die sich aufgrund der aus der früheren Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Austrittsleistung ergeben, und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsvorbehalts erbracht.

Im Bereich der BVG-Mindestleistungen erfolgt keine Beschränkung. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestand.

⁷ Tritt die Invalidität oder der Tod der versicherten Person während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Leistungsvorbehalt führte, so gilt dieser für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, sofern der Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 5 Weiterversicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde, kann die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel bis längstens zum Referenzalter verlangen, sofern sie auch weiterhin in der AHV versichert ist. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens einen Monat vor Ende des Arbeitsverhältnisses bei der PKL, unter Nachweis der durch die Arbeitgeberin ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich melden.

² Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge im bisherigen Umfang weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt auf Ende des folgenden Monats in Kraft.

- ³ Die Austrittsleistung bleibt in der PKL, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die PKL die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn für die Risiko- als auch die Altersvorsorge proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.
- ⁴ Die versicherte Person kann zu Beginn der Weiterversicherung oder später mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat einen tieferen versicherten Lohn wählen. Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20% betragen muss. Im Zeitpunkt der Reduktion des versicherten Lohns kann die versicherte Person eine Teilpensionierung gemäss Art. 29 verlangen.
- ⁵ Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risikobeiträge (Anteil der Arbeitnehmenden und Anteil der Arbeitgeberin). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (Anteil der Arbeitnehmenden und Anteil der Arbeitgeberin). Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Anteil der Arbeitnehmenden) zu leisten.
- ⁶ Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters oder wenn keine Austrittsleistung der versicherten Person in der PKL verbleibt. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in die neue Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung übertragen werden. Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die PKL bei Beitragsausständen von einem Monatsbeitrag gekündigt werden, wenn diese trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt werden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.
- ⁷ Eine vorzeitige Pensionierung erfolgt gemäss Artikel 27 (VPM). Die Anmeldefrist nach Art. 27 Abs. 7 entfällt. Eine vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 28 (VPF) ist ausgeschlossen. Eine Pensionierung im Referenzalter erfolgt gemäss Artikel 26.
- ⁸ Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeberin

- ¹ Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der PKL sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um
- a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
 - d) Statistiken zu führen.
- ² Die Arbeitgeberin trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 7 Informationspflichten der PKL

- 1 Das vorliegende Vorsorgereglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhält jede versicherte Person und jeder Rentner/jede Rentnerin ein Exemplar des aktuell gültigen Vorsorgereglements.
- 2 Die PKL orientiert die versicherte Personen und die Rentner/Rentnerinnen in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.
- 3 Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Versicherungsausweis über den Stand des erworbenen Altersguthabens, die versicherten Alters-, Invaliden- und Todesfallleistungen und die übrigen relevanten Daten ihrer Personalvorsorge. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.
- 5 Jeder Rentner/Jede Rentnerin erhält jährlich einen Steuerausweis.
- 6 Ausserordentliche Aufwendungen, die der PKL im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der versicherten Person, Rentner/Rentnerin oder von der versicherten Person bzw. vom Rentner/von der Rentnerin beauftragter Dritter entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- 1 Mit dem Beginn der Versicherung in der PKL ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgebenden sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich an die PKL überweisen zu lassen.
- 2 Die versicherte Person ist verpflichtet, der PKL sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeberin sowie die an die PKL zu überweisenden Beträge;
 - b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
 - c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die PKL dies verlangt.
- 3 Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der PKL durch die versicherte Person oder den Leistungsbezüger/die Leistungsbezügerin unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:
 - a) Tod einer versicherten Person oder Rentenbezügers/Rentenbezügerin;
 - b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
 - c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
 - d) Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerin: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;

- e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;
- f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
 - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit;
 - Veränderungen des Gesundheitszustands;
 - Reintegrationsmassnahmen;
 - eine Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen;
 - die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
- g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der PKL;
- h) bei Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten: Angaben über
 - die Geburt, Anerkennung, Adoption oder den Tod des Kindes sowie
 - den Abschluss oder die Fortsetzung der Berufsausbildung jedes Kindes und jeder Waise ab 18 bis 25 Jahre bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
- i) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
- j) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
- k) auf Verlangen der PKL weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben.

⁴ Die versicherte Person kann der PKL jederzeit die Begründung einer Lebensgemeinschaft und einen allfällig zu begünstigenden Lebenspartner/Lebenspartnerin bekannt geben. Das Vorhandensein des Leistungsanspruchs eines Lebenspartners/einer Lebenspartnerin wird in jedem Fall aufgrund der effektiven Situation bei Eintreten eines Todesfalles geprüft.

⁵ Die versicherte Person und/oder der Leistungsbezüger/die Leistungsbezügerin trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

⁶ Die PKL lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollte der PKL aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen. Die PKL behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

Art. 9 Anzeigepflichtverletzung

¹ Die versicherte Person hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben.

² Stellt die PKL im Leistungsfall fest, dass die Erklärung über den Gesundheitszustand un- wahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die PKL, inner- halb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung, die überobligatori- schen Invaliditäts- und Todesfalleistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung oder für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

³ Nachdem die PKL zuverlässige Kenntnis einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, ent- scheidet sie, ob sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies der versich- erten Person innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 10 Folgen einer Pflichtverletzung

¹ Die PKL kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die an- spruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst her- beigeführt hat.

² Die PKL kann ihre reglementarischen Leistungen, nicht jedoch die Minimalleistungen nach BVG, ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern:

- a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
- b) bei Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht gegenüber der PKL und deren Vertrau- ensarzt/Vertrauensärztin;
- c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen ange- ordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
- d) bei einem Verhalten wie Täuschung der PKL, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interes- sen, bei dem der PKL die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 11 Auszahlung und Form fälliger Leistungen

¹ Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvor- aussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenbe- rechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.

² Die Leistungen der PKL sind wie folgt zahlbar:

- a) die Renten monatlich, jeweils zu Beginn des Monats;
- b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die anspruchsberechtigte Person mit Sicherheit bekannt und alle notwendigen Unterlagen für die Abwicklung des Geschäftsvorfalles vorhanden sind;
- c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 38 bis 41 nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in je- dem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.

³ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die PKL Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. In dieser Zwischenzeit erfolgt keine Verzinsung.

⁴ Die Zahlungen der PKL erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsverwicklungen den IBAN- oder den SWIFT-Standard anwendet. Transaktionskosten und Wechselkursgebühren gehen zur Hälfte zulasten der anspruchsberechtigten Person. Die Zahlungen der PKL erfolgen immer in Schweizer Franken.

⁵ Die PKL kann die Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat, indem sie der PKL nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, dass sich die Verhältnisse verändert haben oder sie einen von der PKL verlangten Lebens- oder Zivilstandsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht hat. Ausserdem kann die PKL die Leistungen vorsorglich einstellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen unrechtmässig erwirkt wurden. Befindet sich die versicherte Person in Untersuchungshaft oder im Straf- oder Massnahmenvollzug, kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden.

⁶ Die Bestimmungen zur Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bleiben vorbehalten (Art. 16).

⁷ Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine verheiratete Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin erforderlich.

Die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin muss amtlich beglaubigt oder von der Einwohnerkontrolle bestätigt werden. Die Beglaubigung oder die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen.

⁸ Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine nicht verheiratete Person ist ein aktueller Personenstandsnachweis erforderlich. Der Personenstandsnachweis darf nicht älter als 6 Monate sein.

⁹ Sprechen triftige Gründe gegen die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages, so kann die PKL die Annahme der entsprechenden Erklärung verweigern. Ein Kapitalbezug des Altersguthabens bis zu einem Viertel des BVG Obligatoriums ist jedoch in jedem Fall zu gewähren.

¹⁰ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder bei voller Invalidität die auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

Übersteigt die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente den vorerwähnten geringfügigen Betrag, so wird die Kinderrente unabhängig von ihrer Höhe als Rente ausgerichtet.

Art. 12 Überversicherung / Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der PKL werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts führen.

- 2 Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen von entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
 - f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung oder Auffangeinrichtung;
 - g) Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
 - h) allfällige Lohnersatzleistungen der Arbeitgeberin oder einer Versicherung, sofern die Arbeitgeberin mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet;
 - i) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen bei Teil- oder Vollinvalidität; ausgenommen ist das Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt wird.

- 3 Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.

- 4 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

- 5 Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von der versicherten Person selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

- 6 Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehepartners/der hinterbliebenen Ehepartnerin bzw. Lebenspartners/Lebenspartnerin und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 7 Kapitaleleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der PKL in Renten umgerechnet.

- 8 Die PKL kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die PKL ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

- 9 Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der PKL im selben Verhältnis betroffen.

- 10 Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft.

Art. 13 Abtretung von Leistungsansprüchen

¹ Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung einer versicherten Person tritt die PKL von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) der versicherten Person, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die PKL die überobligatorischen Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 14 Vorleistungen und Rückforderungen

¹ Entsteht für eine Person, die zuletzt der PKL angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die PKL Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht. Die PKL nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

² Wurden Leistungen der PKL nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die PKL die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der PKL abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Art. 15 Unabtretbarkeit, Unpfändbarkeit und Verrechnung

¹ Die Ansprüche gegen die PKL können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die die Arbeitgeberin der PKL abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 16 Zahlung der Leistungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

¹ Erhält die PKL eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 17 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PKL der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

C. Finanzierung

Art. 18 Versicherter Lohn

¹ Als versicherter Lohn gilt der effektive Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug.

² Der effektive Lohn entspricht dem Jahreseinkommen (Basisgehalt und der Zielwert des Incentives sowie den laufenden durchschnittlichen Schichtzulagen).

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann die Herabsetzung des Lohnes verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des schriftlichen Gesuchs der versicherten Person herabgesetzt.

³ Der effektive Lohn ist entsprechend dem Anhang B Tabelle 1 für das Sparen und das Risiko nach oben begrenzt. Der maximal versicherbare Lohn ist in jedem Fall auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt.

⁴ Der versicherte Lohn Sparen ist der effektive Lohn, begrenzt auf den maximal möglichen Betrag für das Sparen, vermindert um den Koordinationsabzug.

Der versicherte Lohn Risiko ist der effektive Lohn, begrenzt auf den maximal möglichen Betrag für das Risiko, vermindert um den Koordinationsabzug.

⁵ Der Koordinationsabzug wird nach dem BVG festgelegt; er entspricht 87,5% der maximalen AHV-Altersrente.

Für eine teilzeitbeschäftigte versicherte Person bzw. eine teilinvalide versicherte Person wird zur Berechnung des versicherten Lohnes die maximale AHV-Altersrente entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

⁶ Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem nach BVG massgebenden Minimalbetrag, derzeit 12,5% der maximalen AHV-Altersrente.

⁷ Für eine teilzeitbeschäftigte versicherte Person bzw. eine teilinvalide versicherte Person werden das Lohnminimum und das Lohnmaximum entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

⁸ Bei Änderungen des effektiven Lohnes werden der versicherte Lohn, die versicherten Leistungen und die Beiträge angepasst.

Für voll arbeitsunfähige Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

⁹ Bei rückwirkenden Änderungen des versicherten Lohns sind die Beiträge der versicherten Person und der Arbeitgeberin ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 19 Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes

¹ Die versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann statt der Teilpensionierung verlangen, dass die Versicherung aufgrund des bisherigen Jahreslohns weitergeführt wird, längstens jedoch bis Erreichen des Referenzalters. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Beiträge der Arbeitgeberin zu entrichten.

² Auf Wunsch des Versicherten werden nur die Risiken Tod und Invalidität gemäss bisherigem Beschäftigungsgrad und bisherigem Jahreslohns weitergeführt. In diesem Fall berechnet sich ein Einkauf gemäss Art. 23 auf Basis des reduzierten Lohnes.

³ Die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes endet überdies, wenn der bisherige Jahreslohn um mehr als die Hälfte reduziert wird. Sie endet ebenfalls, sobald die versicherte Person neben seinem reduzierten Jahreslohn ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, oder wenn die versicherte Person die Beendigung der Weiterversicherung verlangt. Die versicherte Person hat dies der PKL unverzüglich zu melden.

⁴ Wurde eine versicherte Person aufgrund eines früheren Vorsorgereglements weiterversichert, wird bei einer neuerlichen Pensumsänderung die gesamte Weiterversicherung nach dem vorliegenden Reglement neu beurteilt.

⁵ Für die Bestimmung des bisherigen Jahreslohns sowie des mutmasslich entgangenen Verdienstes ist vom Jahreslohn vor der ersten Reduktion nach dem 58. Altersjahr auszugehen.

Art. 20 Spar- und Risikobeiträge

¹ Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Beiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden. Die Spar- und Risikobeiträge der Arbeitgeberin und der versicherten Personen sind im Anhang B Tabelle 3 aufgeführt.

Der Risikobeitrag beinhaltet neben den Risikobeiträgen im engeren Sinn auch einen Beitrag für Verwaltungskosten, einen Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds sowie einen Beitrag an die Risiko- und Kostenprämie einer Rückversicherungsgesellschaft.

² Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die PKL und dauert bis zum Ende der Versicherung (Art. 3) gemäss diesem Reglement oder bis zum Tod der versicherten Person, längstens jedoch bis zur Fälligkeit der Altersleistungen.

³ Wird das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b weitergeführt, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung, jedoch maximal bis zum Monatsersten nach dem vollendeten 70. Altersjahr, weiter erhoben.

⁴ Für arbeitsunfähige und invalide Personen richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 36.

⁵ Die Risiko- und Sparbeiträge auf dem versicherten Lohn werden monatlich erhoben.

⁶ Die Beiträge des Arbeitnehmenden werden durch die Arbeitgeberin zugunsten der PKL direkt vom Lohn abgezogen. Die Arbeitgeberin schuldet der PKL die gesamten Beiträge. Sie schuldet die Beiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmenden üblicherweise im Januar, basierend auf einer Vorausprämienrechnung für das gesamte Versicherungsjahr, spätestens jedoch bis Ende Januar nach dem Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind.

Art. 21 Wahl der Planvariante

¹ Versicherte Personen haben die Möglichkeit, mehr als gemäss dem Plan Standard zu sparen. Die Zusatzbeiträge beim Sparen (im Vergleich zu Plan Standard) werden als Todesfallkapital ausbezahlt, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt. Die Sätze für den

Sparbeitrag sind im Anhang B Tabelle 3 aufgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 1 (Beitragsbefreiung).

² Die versicherte Person kann die Höhe seiner Sparbeiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden, jährlich auf den 1. Januar des Folgejahres neu bestimmen (Wahl Beitragsvarianten Standard, Medium und Top). Die Meldung muss bis Ende November bei der PKL eingegangen sein. Macht die versicherte Person vom Wahlrecht nicht Gebrauch, gilt jeweils die letztmals gewählte Beitragsvariante.

³ Für Neueintretende versicherte Personen gilt ohne gegenteilige Meldung die Beitragsvariante Standard. Der Wechsel in eine andere Beitragsvariante kann jedoch bereits im Eintrittsmonat und danach auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs vorgenommen werden.

Art. 22 Alterskonto

¹ Für versicherte Personen und Bezüger/Bezügerinnen einer Invalidenrente wird ein Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben wird gebildet aus:

- a) den Altersgutschriften (Anhang B Tabelle 2);
- b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- c) den geleisteten Einkäufen der versicherten Person oder der Arbeitgeberin;
- d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) den Überweisungen von Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung;
- f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- h) die Auszahlung von Austrittsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils

² Am Ende des Kalenderjahrs werden dem Alterskonto

- a) der Zins auf dem Altersguthaben nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
- b) die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Altersgutschriften, welche der im laufenden Jahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen, werden dem Alterskonto am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

³ Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des Altersguthabens fest:

- a) den definitiven Zinssatz für diejenigen versicherten Personen, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der PKL angehören (Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember sind eingeschlossen), für das laufende Geschäftsjahr;
- b) den provisorischen Zinssatz für diejenigen versicherten Personen, die im drauffolgenden Kalenderjahr aus der PKL austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

⁴ Das Endaltersguthaben entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos, erhöht um die Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlende Zeit, mit Zins. Es ist Grundlage für die Bestimmung der voraussichtlichen Altersleistungen.

Der Zinssatz, der der Berechnung des Endaltersguthabens zugrunde liegt, wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er beträgt derzeit **2.5%** (Projektionszinssatz).

Art. 23 Einkauf ins Alterskonto

¹ Sobald die versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgebenden sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die PKL überwiesen hat, können Einkäufe längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die PKL erfolgen.

² Als gutgeschriebene Austrittsleistungen gelten:

- a) Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und der Stiftung Auffangeinrichtung;
- b) übertragene Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a);
- c) Überweisungen von Vorsorgeeinrichtungen und Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung.

Übersteigen die gutgeschriebenen Austrittsleistungen die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskonto, wird der übersteigende Teil auf ein Freizügigkeitskonto nach Angabe des Versicherten übertragen.

³ Hat die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann sie erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten, wobei für die Rückzahlung Art. 46 zu beachten ist. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung nicht mehr zulässig ist.

⁴ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte oder übertragene Austrittsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden, wobei die wieder einbezahlten Beträge nach Art. 22c Abs. 1 FZG im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet werden.

⁵ Falls die versicherte Person einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt hat und eine Ausgleichszahlung im Rahmen einer Ehescheidung leisten musste, hat sie zu wählen, ob und in welchem Umfang sie einen Wiedereinkauf nach Scheidung oder die Rückzahlung eines Vorbezuges aus Wohneigentumsförderung tätigen will.

Weitere Einkäufe sind erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung sowie nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung möglich.

⁶ Das maximale individuelle Altersguthaben entspricht dem versicherten Lohn Sparen multipliziert mit dem Satz gemäss Anhang C. Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskonto entspricht dem maximalen individuellen Altersguthaben, vermindert um das vorhandene Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um

- a) die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen;

- b) allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die PKL einbringen musste;
- c) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- d) das Altersguthaben, über das die versicherte Person im Zeitpunkt einer allenfalls bereits erfolgten Pensionierung verfügte.

Die Einkaufssummen werden dem Alterskonto gutgeschrieben.

⁷ Ab Eintritt der Invalidität können keine Einkäufe mehr geleistet werden. Ist die versicherte Person teilinvalid, so ist ein Einkauf nur beim erwerbsfähigen Teil der Personalvorsorge möglich.

⁸ Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts eines Vorsorgefalls.

⁹ Für versicherte Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% des versicherten Lohns Sparen nicht überschreiten.

¹⁰ Einkäufe durch die Arbeitgeberin sind grundsätzlich möglich. Für Gutschriften, die die Arbeitgeberin zugunsten einer versicherten Person in die PKL einbringt, gelten dieselben Bedingungen wie bei freiwilligen Einkäufen.

¹¹ Einkäufe der versicherten Person werden mit der Eingangswaluta verbucht. Rückvalutierungen sind nicht zulässig.

¹² Der Endtermin für Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der letzte Bankarbeitstag.

¹³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen vorsorgerechtlich innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Wurden durch die versicherten Person oder die Arbeitgeberin Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitaleistung ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die die versicherte Person selbst trägt.

Die Verantwortung für die Abklärung der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei der versicherten Person.

D. Versicherungsleistungen

Art. 24 Übersicht Versicherungsleistungen

- I. Altersleistungen
 - a) Altersrente
 - b) Pensionierten-Kinderrente
 - c) AHV-Überbrückungsrente
 - d) Alterskapital

- II. Leistung im Invaliditätsfall
 - a) Temporäre Invalidenrente
 - b) Beitragsbefreiung
 - c) Invaliden-Kinderrente

- III. Leistungen im Todesfall
 - a) Ehepartnerrente
 - b) Lebenspartnerrente
 - c) Waisenrente
 - d) Todesfallkapital

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen

- ¹ Das Referenzalter der PKL für die Pensionierung wird für Frauen und Männer mit dem 65. Altersjahr erreicht..

- ² Den Anspruch auf Altersleistungen hat die versicherte Person, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von fünf Jahren vor dem Referenzalter endet und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistung hat, vorbehalten bleibt Art. 42 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Art. 30.

- ³ Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag einen früheren Bezug der Altersleistungen vorsehen, wobei das vollendete 55. Altersjahr nicht unterschritten werden darf.

- ⁴ Für versicherte Personen, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für versicherte Personen, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten, nachdem der Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft sind und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

- ⁵ Für Invalidenrentner/Für Invalidenrentnerinnen entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters.

- ⁶ Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstorben ist.

Art. 26 Altersrente bei Pensionierung im Referenzalter

- ¹ Im Zeitpunkt der Pensionierung im Referenzalter ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit den reglementarisch festgelegten Umwandlungssätzen gemäss Anhang D Tabelle 1. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Art. 27 Altersrente bei Vorpensionierung auf eigenen Wunsch (VPM)

- 1 Die Arbeitnehmenden können den Zeitpunkt ihrer Pensionierung innerhalb von 5 Jahren vor dem Referenzalter selbst bestimmen. In Abstimmung mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzte kann die Vorpensionierung auch gemäss Art. 29 stufenweise erfolgen.
- 2 Die voraussichtliche Altersrente im Referenzalter wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt der Vorpensionierung reduziert (Anhang D Tabelle 2). Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Pensionierung 26 oder mehr Dienstjahre zurückgelegt, erfolgt eine Gutschrift (Anhang D Tabelle 3). Bei stufenweiser Vorpensionierung gemäss Art. 29 betrifft die Reduktion nur die dem Grad der Vorpensionierung entsprechenden Rententeile.
- 3 Falls zusätzlich zur reduzierten Altersrente aus dieser Vorsorge die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente bis zur Erreichung des Referenzalters gewünscht wird, erfährt die Altersrente aus dieser Vorsorge unabhängig von den zurückgelegten Dienstjahren eine weitere Reduktion gemäss Anhang D Tabelle 2. Bei stufenweiser Vorpensionierung gemäss Art. 29 wird die Reduktion entsprechend dem Grad der Vorpensionierung vorgenommen.
- 4 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente kann frei gewählt werden, jedoch unter Beachtung folgender Beschränkungen:
 - a) Sie darf die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. Bei Teilpensionierung gilt die entsprechende Relation.
 - b) Die Gesamtreduktion der Altersrente aus der PKL darf nicht grösser sein als ein Drittel der ursprünglichen versicherten Altersrente.
- 5 Reduzierte Renten bleiben über das Referenzalter hinaus reduziert.
- 6 Die Beiträge für die Personalvorsorge entfallen mit der Vorpensionierung. Bei Teilpensionierung entfallen die Beiträge entsprechend dem Grad der Pensionierung.

AHV-Beiträge, die Vorpensionierte als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, gehen zu deren alleinigen Lasten.

- 7 Vorpensionierungsanträge sind mindestens 12 Monate im Voraus an die PKL zu richten. Die notwendige Einmaleinlage zur Finanzierung der VPM übernimmt die Arbeitgeberin.

Wird die Anmeldefrist von 12 Monaten durch die versicherte Person nicht eingehalten, bestimmt sich die Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz bei vorzeitiger Pensionierung gemäss Anhang D Tabelle 4. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente.

Art. 28 Altersrente bei Vorpensionierung auf Wunsch der Arbeitgeberin (VPF)

- 1 Alle Arbeitnehmenden können auf Wunsch der Arbeitgeberin innerhalb von 5 Jahren vor Erreichen des Referenzalters vorzeitig pensioniert werden. Die dadurch entstehenden Kosten für die Leistungen gemäss Abs. 2 und Abs. 3 übernimmt die Arbeitgeberin.
- 2 Es wird eine Altersrente ausgerichtet, die der voraussichtlichen Altersrente im Referenzalter entspricht.

³ Zusätzlich zur Altersrente wird bis zur Erreichung des Referenzalters bzw. bis zur Fälligkeit einer eventuellen staatlichen IV-Rente eine Überbrückungsrente in Höhe von jährlich CHF 12'000 ausgerichtet. Pensionierten-Kinderrenten werden gemäss Art. 32 ausgerichtet.

⁴ Falls zusätzlich zur Überbrückungsrente gemäss Abs. 3 die Ausrichtung einer ergänzenden AHV-Überbrückungsrente bis zur Erreichung des Referenzalters von der versicherten Person gewünscht wird, erfährt die Altersrente gemäss Abs. 2 unabhängig von den zurückgelegten Dienstjahren eine lebenslange Reduktion gemäss Anhang D Tabelle 2. Die Überbrückungsrenten gemäss Abs. 3 und Abs. 4 dürfen zusammen die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. Bei Teilpensionierung gilt die entsprechende Relation.

⁵ Die Beiträge für die Personalvorsorge entfallen mit dem vorzeitigen Altersrücktritt. Hingegen gehen die AHV-Beiträge, welche die vorpensionierte Person als Nichterwerbstätige zu entrichten hat, zu ihren alleinigen Lasten.

Art. 29 Teilpensionierung

¹ Eine versicherte Person, die das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Anteil der vorbezogenen Altersleistung den Anteil der Reduktion des effektiven Lohns jeweils nicht übersteigt. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welcher Anteil als Altersrente und welchen als Alterskapital bezogen wird.

³ Ein Teilpensionierungsschritt, der dazu führt, dass der verbleibende effektive Lohn unter der reglementarischen Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2 zu liegen kommt, führt zur vollständigen Pensionierung.

⁴ Eine Teilpensionierung beendet die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes gemäss Art. 19.

⁵ Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt die versicherte Person weiterhin als aktive versicherte Person. Die Grenzbeiträge und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad angepasst.

⁶ Der versicherte Lohn bestimmt sich grundsätzlich nach Art. 18 auf dem weiterhin erzielten effektiven Lohn.

⁷ Das dem invaliden Teil zugeordnete Altersguthaben kann nicht bezogen werden.

⁸ Die Konsequenzen der steuerrechtlichen Beurteilung einer Teilpensionierung liegen in der Verantwortung des Versicherten.

Art. 30 Altersrente bei Pensionierung nach dem Referenzalter

¹ Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen oder eine Weiterführung der Vorsorge ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der effektive Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2 erreicht:

- a) Aufschub der Altersleistungen: Während des Aufschubs der Altersleistungen werden keine Beiträge mehr erhoben.
- b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung, jedoch maximal bis zum Monatsersten nach dem vollendeten 70. Altersjahr, werden weiterhin Sparbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.

² Die versicherte Person hat der PKL einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne Mitteilung ist die Variante Aufschub der Altersleistungen als gegeben zu betrachten.

³ Bei Aufschub der Altersleistungen wird das Altersguthaben und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die durch die versicherte Person und die Arbeitgeberin weiterhin geleisteten Sparbeiträge gemäss Art. 20 verzinst. Der massgebende Satz für die Sparbeiträge zwischen dem Referenzalter und dem Zeitpunkt der effektiven Pensionierung entspricht dem beim Referenzalter gültigen Satz. Risikobeiträge werden keine mehr erhoben.

Für die Verzinsung des Altersguthabens wird der Zinssatz gemäss Art. 22 angewendet.

⁴ Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem erhöhten Umwandlungssatz gemäss Anhang D Tabelle 1.

⁵ Scheidet die versicherte Person nach dem Referenzalter, jedoch vor ihrem vollendeten 70. Altersjahr aufgrund gesundheitlicher Gründe aus, so erfolgt die Auszahlung der Leistungen auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit als Altersleistung.

⁶ Stirbt die versicherte Person nach dem Referenzalter, jedoch vor ihrem vollendeten 70. Altersjahr, so richten sich die Todesfalleistungen nach der Altersrente, welche sich bei der Pensionierung am Ende des Sterbemonats ergeben hätte. Übersteigt das vorhandene Altersguthaben den Barwert der Hinterlassenenleistungen, so wird der übersteigende Teil zusätzlich als Kapital ausbezahlt.

Art. 31 Kapitaloption bei Pensionierung

¹ Die versicherte Person kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin die Auszahlung eines Teils oder des gesamten vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform verlangen. Bei einer Pensionierung in Teilschritten sind maximal drei Kapitalbezüge möglich.

Die entsprechende schriftliche Erklärung zur Wahl zwischen Altersrente oder Kapitalauszahlung muss bis zur Auszahlung der ersten Altersleistungen abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

Bei verheirateten Personen ist die Erklärung als Zeichen der Zustimmung durch den Ehepartner/die Ehepartnerin mitzuunterzeichnen. Die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin muss amtlich beglaubigt oder von der Einwohnerkontrolle bestätigt werden. Die Beglaubigung oder die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

- 2 Wird anstelle eines Teils der Altersrente ein einmaliger Kapitalbetrag bezogen, so sind bezüglich dieses Teils alle reglementarischen Ansprüche abgegolten, einschliesslich der Ehepartnerrente, der Lebenspartnerrente, der Pensionierten-Kinderrenten sowie der Waisenrenten.
- 3 Hat die versicherte Person innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Pensionierung bzw. der vorzeitigen Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbracht, so darf sie den durch diesen Einkauf finanzierten Teil der Leistung nur in Rentenform beziehen. Dabei entspricht der durch diesen Einkauf finanzierte Teil der Leistung dem seinerzeitigen Betrag des Einkaufs mit Zins.
- 4 Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 das Altersguthaben in Kapitalform beziehen.

Art. 32 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Der Altersrentner/Die Altersrentnerin hat Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners/der rentenberechtigten Konkubinatspartnerin.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente wird frühestens vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4 Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind **20% der laufenden Altersrente**. Sie ist jedoch mindestens gleich hoch wie eine vorgängig ausgerichtete Invaliden-Kinderrente.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gelten für die Berechnung die Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 33 Allgemeine Bestimmungen zu Invalidität

- 1 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2 Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

³ Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn sie im Sinn der IV invalid ist.

⁴ Die Arbeitsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.

⁵ Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die PKL den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin der PKL beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Die PKL ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin weiterzureichen.

⁶ Verweigert die versicherte Person oder der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin die von der PKL angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin oder die Anmeldung bei der IV, kann die PKL die Leistungen verweigern oder sistieren.

⁷ Der Invalidenrentner/Die Invalidenrentnerin ist verpflichtet, der PKL Änderungen des IV-Grads und des allenfalls erzielten Erwerbseinkommens unverzüglich mitzuteilen.

⁸ Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die PKL ist auch bei Revisionen berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt/die Vertrauensärztin der PKL weiterzureichen. Ändert sich der IV-Grad oder das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, kann die PKL die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen oder aufheben.

⁹ Bei einer Teilerwerbstätigkeit wird nur die Einschränkung in der Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Der IV-Grad richtet sich nach der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Teilzeitbeschäftigung.

¹⁰ Bei einer Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der PKL vorhandene Altersguthaben und die versicherten Löhne bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt.

Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Art. 36 wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

¹¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven versicherten Person, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der PKL hat, wird für den aktiven Teil des Altersguthabens, das bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurde, ein Austritt verarbeitet.

Art. 34 Temporäre Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 25% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PKL versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend seinem Invaliditätsgrad von mindestens 25%. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Teilweise Invalidität von weniger als 25% ergibt keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens 25%, aber weniger als 60%, entsteht ein Anspruch entsprechend dem Invaliditätsgrad. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens 60%, aber weniger als 70%, entsteht ein Anspruch auf 75% der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen. Teilweise Invalidität von 70% und mehr gibt Anspruch auf die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen.

³ Besteht nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG, so wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

⁴ Die jährliche Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität **60%** des **versicherten Lohnes Risiko**. Als Berechnungsgrundlage dient der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Die Invalidenrente ist auf den Betrag der 10-fachen maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt.

Für eine teilzeitbeschäftigte versicherte Person bzw. eine teilinvaliden versicherte Person wird der Maximalbetrag der Invalidenrente entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

⁵ Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald die versicherte Person keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die die Arbeitgeberin mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte.

⁶ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin stirbt, die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 25% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten), spätestens, wenn der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin das Referenzalter erreicht.

⁷ Ab dem ersten Tag nach Erreichen des Referenzalters werden für Invalidenrentner/Invalidenrentnerinnen die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 35 Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

¹ Solange eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner/eine Invalidenrentnerin während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der PKL erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einer Arbeitgeberin erfolgt, der/die nicht bei der PKL abgeschlossen ist.

² Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt die versicherte Person oder der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der PKL versichert, sofern

- a) sie vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
- b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde;
- c) die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

³ Während der Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PKL die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person oder Invalidenrentners/Invalidenrentnerin ausgeglichen wird.

Art. 36 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

¹ Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person von mindestens 25% entfällt die Beitragspflicht ab dem 91. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Ende des Anspruchs auf den vollen Lohn – entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit – für die versicherte Person.

Im Zeitraum zwischen dem 91. Tag seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Ende des Anspruchs auf den vollen Lohn für die versicherte Person und dem Eintritt der Invalidität wird der Sparprozess gemäss der von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gewählten Beitragsvariante (Standard, Medium oder Top) fortgeführt. Der Sparprozess endet mit einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Für die Arbeitgeberin endet die Beitragspflicht bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person von mindestens 25%, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, spätestens wenn die versicherte Person keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die die Arbeitgeberin mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte. Bei Invalidität der versicherten Person endet die Beitragspflicht für die Arbeitgeberin bei Invaliditätsbeginn.

Die Arbeitgeberin übernimmt auch die Beiträge der versicherten Person ab dem 91. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. ab dem Ende des Anspruchs auf den vollen Lohn für die versicherte Person, solange die Beitragspflicht der Arbeitgeberin dauert. Massgebend ist die von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gewählte Beitragsvariante.

Nach Eintritt der Invalidität wird die Beitragsbefreiung fortgeführt. Die PKL äufnet anschliessend das Altersguthaben mit den Altersgutschriften gemäss Planvariante Standard inklusive Zinsen weiter.

² Basis für die Fortführung des Sparprozesses durch die PKL bildet der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnteil, der nicht mehr erzielt werden kann.

³ Wird die versicherte Person vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, beginnt die Wartezeit für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.

⁴ Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, so ist der versicherte Lohn vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragsbefreiung.

⁵ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der PKL ganz bzw. teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, wenn die versicherte Person oder der Invalidenrentner/die Invalidenrentnerin stirbt, spätestens aber beim Erreichen des Referenzalters.

⁶ Bei versicherten Personen im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Basislöhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Art. 37 Invaliden-Kinderrente

- 1 Der Invalidenrentner/Die Invalidenrentnerin hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners/der rentenberechtigten Konkubinatspartnerin.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind **20% der Invalidenrente**.

Art. 38 Ehepartnerrente

- 1 Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner/-in, hat der überlebende Ehepartner/Ehepartnerin einen Anspruch auf eine Ehepartnerrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin stirbt oder sich vor Vollendung des 45. Altersjahres wiederverheiratet.
Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird dem überlebenden Ehepartner/der überlebenden Ehepartnerin eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente ausgerichtet.
Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehepartners/der geschiedenen Ehepartnerin erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung besteht.
- 4 Bei einer verstorbenen versicherten Person **vor** dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehepartnerrente **60% der Invalidenrente**.
Bei einer verstorbenen versicherten Person **nach** dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehepartnerrente **60% der Altersrente**.
- 5 Ist der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der geschiedene Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente um 1% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner/die Ehepartnerin oder der geschiedene Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des Referenzalters der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60%

- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20%
- Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr: 0%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des Referenzalters und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so wird keine Rente ausbezahlt.

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebenden Mindestleistungen bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Der geschiedene Ehepartner/Die geschiedene Ehepartnerin der verstorbenen versicherten Person, des verstorbenen Altersrentners/der verstorbenen Altersrentnerin oder Invalidenrentners/Invalidenrentnerin ist dem überlebenden Ehepartner/der überlebenden Ehepartnerin gleichgestellt, sofern

- a) Ihm/ihr im Scheidungsurteil eine (Unterhalts- oder Entschädigungs-)Rente zugesprochen wurde und
- b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Der Anspruch auf Todesfallleistungen an den geschiedenen Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Im Übrigen gilt Art. 20 BVV 2.

Die Leistung der PKL wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Nach der Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat ein nachträglicher Wiedereinkauf durch die versicherte Person keine Auswirkung auf eine allfällige Rente an den geschiedenen Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin.

⁷ Anstelle der ganzen Rente oder einer Teilrente kann ein einmaliger Kapitalbetrag bezogen werden.

Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für überlebende Ehepartner/-in oder Lebenspartner/-in, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Barwert, der sich unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehepartners/der überlebenden Ehepartnerin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin für den in Kapitalform bezogenen Teil der Rente ergibt. Hat der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird der nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Barwert um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre alt ist. Der einmalige Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens das Vierfache des in Kapitalform bezogenen Teils der Rente.

Eine schriftliche Erklärung für den Bezug eines einmaligen Kapitalbetrages muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden.

Für den in Kapitalform bezogenen Teil sind – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 39 Lebenspartnerrente (bei nicht eingetragenen Partnerschaften)

¹ Der überlebende Lebenspartner/Die überlebende Lebenspartnerin einer unverheirateten oder nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person ist nach deren Tod einem überlebenden Ehepartner/einer überlebenden Ehepartnerin gleichgestellt, sofern

- a) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin keine Ehepartnerrente, Hinterlassenenrente aus eingetragener Partnerschaft oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung,
- b) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin unverheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft,
- c) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr oder ihm in einem Stiefkindverhältnis steht (Artikel 95 Absatz 1 und 2 ZGB),
- d) der Lebenspartner/die Lebenspartnerin mit der versicherten Person
 - mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt mit gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat (sofern und solange die gesundheitliche Situation dies ermöglichte), oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt mit gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt.

² Die Bestimmungen gemäss den Art. 38 sind sinngemäss anwendbar. Anstelle des Zeitpunkts der Eheschliessung gilt der Beginn des gemeinsamen Haushalts. Die Partnerschaft muss der PKL zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden. Dabei soll das von der PKL zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.

³ Der Lebenspartner/Die Lebenspartnerin hat innerhalb sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person bzw. des/der Pensionierten schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen und den Nachweis für den Anspruch zu erbringen.

⁴ Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen nicht eingetragenen Partnerschaft. Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine Lebenspartnerrente.

⁵ Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner/-in gleichen Geschlechts.

⁶ Der überlebende Lebenspartner/Die überlebende Lebenspartnerin hat keinen Anspruch auf die sich gemäss den Bestimmungen des BVG für Ehepartnerrenten ergebenden Mindestleistungen.

Art. 40 Waisenrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, Alters- oder Invalidenrentner/-in, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, das

- a) das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat oder
- b) in Ausbildung ist und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat oder

c) vor Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden ist und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG hat; die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Invaliditätsgrad bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

² Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV sowie Stiefkinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt, frühestens am Monatsersten, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Ist das Kind vor der Vollendung des 25. Altersjahres invalid geworden und hat es keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG, erlischt der Anspruch auf Waisenrente am Ende des Monats, in dem das Kind die Erwerbsfähigkeit erlangt.

Verstirbt das Kind, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.

⁵ Die Waisenrente wird ohne Unterbruch weiter ausbezahlt, wenn nach dem Abschluss einer Ausbildung wieder eine solche aufgenommen wird. Die maximale Unterbruchsdauer beträgt 2 Monate, während der die Waisenrente ohne schriftliche Ausbildungsbestätigung weiter ausbezahlt wird.

⁶ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt für jedes Kind **20% der Invalidenrente** vor der Pensionierung bzw. **20% der Altersrente** nach der Pensionierung.

Ist ein Kind Vollwaise, so erhöht sich die vorumschriebene Waisenrente auf das Doppelte.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gilt für die Berechnung Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 41 Todesfallkapital

¹ Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn oder ein Invalidenrentner / eine Invalidenrentnerin vor dem Referenzalter stirbt.

² Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht:

a) wenn ein Anspruch auf eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente entsteht:

- den seit Beitragsbeginn, frühestens aber seit dem 1. Januar 2016 bei der PKL geleisteten persönlichen Einkaufsbeträgen ohne Zins zuzüglich
- des Teils des erworbenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung der Ehepartner- oder Lebenspartnerrente.

Das Todesfallkapital aus Einkäufen wird vermindert um einen allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung und/oder um eine allfällige Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung aus dem Alterskonto der PKL ab dem 1. Januar 2016.

Zusatzbeiträge beim Sparen gemäss Art. 21 Abs. 1 und Kompensationseinlagen der Arbeitgeberin bei Versichertenübernahmen sind den persönlichen Einkaufsbeträgen gleichgestellt.

Bei Wiedereintritt in die PKL werden nur Einkäufe, Beiträge und Bezüge seit dem letzten Eintritt berücksichtigt.

b) wenn kein Anspruch auf eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente entsteht:

- dem im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersguthaben.

Renten an geschiedene Ehepartner gemäss Art. 47 gelten in diesem Sinne nicht als Ehepartner- oder Lebenspartnerrenten.

³ Anspruch auf das volle Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- I. Ehepartner/-in und Kinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 40 ein Anspruch auf Waisenrente besteht. Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt, sofern sie von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten wurden.
- II. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Ziffer I die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen. Als solche gilt namentlich der in einer Lebensgemeinschaft lebende unverheiratete Lebenspartner/-in, sofern diese Partnerschaft mindestens seit 5 Jahren in eheähnlicher Form bestanden hat oder die verstorbene Person für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen musste. Die Partnerschaft muss der PKL zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden mittels des von der PKL zur Verfügung gestellten Formulars. Die PKL bestätigt den Empfang der Willensäusserung. Über die jeweilige Anspruchsberechtigung von Lebenspartnern entscheidet im Zweifelsfalle der Stiftungsrat.
- III. Beim Fehlen von Begünstigten nach Ziffer I und Ziffer II die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen nach Art. 40 nicht erfüllen, die Eltern und Geschwister.

Die übrigen gesetzlichen Erben haben keinen Anspruch.

⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen durch eine schriftliche Erklärung an die PKL in folgendem Ausmass verändern:

- a) Falls Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und II zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- b) Falls keine Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und III zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

⁵ Die versicherte Person kann der PKL gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe (Abs. 3 und 4) mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

⁶ Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.

⁷ Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der PKL.

E. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 42 Anspruch auf Austrittsleistung

¹ Eine versicherte Person, die die PKL verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die PKL erstellt hierfür eine Abrechnung über die Austrittsleistung unter den Vorgaben von Art. 8 FZG.

² Eine versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter gemäss Art. 25 endet und die einen Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen hat, kann stattdessen auch eine Austrittsleistung beanspruchen. Dazu muss sie vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis erbringen, dass sie

- a) entweder die Erwerbstätigkeit weiterführt und bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist
- b) als arbeitslos gemeldet ist.

³ Eine versicherte Person, deren Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Austrittsleistung.

Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

⁴ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die PKL die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 43 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung umfasst das vorhandene Altersguthaben.

² Die Austrittsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG (Methode der unverzinsten Beiträge).

³ Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 44 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die PKL überweist die Austrittsleistung

- a) an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin;
- b) auf Wunsch der versicherten Person auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, oder
- c) an die Stiftung Auffangeinrichtung (frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren), sofern eine Mitteilung der versicherten Person unterbleibt, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

- 2 Im Falle von Abs. 1 Bst. b ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 3 Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung ist die PKL von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der versicherten Person und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats (Nachdeckungsfrist). Wird die PKL aus diesem Grund nachträglich leistungs- pflichtig, so verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Austrittsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.
- 4 Die versicherte Person kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen:
- a) wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Zieht sie in einen EU- oder EFTA-Staat und ist sie nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich;
 - b) wenn sie als Grenzgänger aus der PKL austritt, sofern sie die Erwerbstätigkeit in der Schweiz vollständig aufgibt und bei keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mehr versichert ist; wohnt sie in einem EU- oder EFTA-Staat und ist sie nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich;
 - c) wenn sie im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Die versicherte Person hat der PKL entsprechende Belege vorzulegen;
 - d) wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 5 Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin muss amtlich beglaubigt oder von der Einwohnerkontrolle bestätigt werden. Die Beglaubigung oder die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen.
- 6 Hat die versicherte Person zusätzliche Einkaufsleistungen erbracht, so darf sie den durch diesen Einkauf finanzierten Teil der Leistungen frühestens drei Jahre nach dem betreffenden Einkauf bar beziehen. Dabei entspricht der durch diesen Einkauf finanzierte Teil der Leistung dem seinerzeitigen Betrag des Einkaufs mit Zins. Zwischenzeitlich hat sie den betreffenden Betrag in einer Freizügigkeitspolice oder auf einem Freizügigkeitskonto zweckbestimmt zu erhalten.
- 7 Die versicherte Person hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

F. Besondere Bestimmungen

Art. 45 Unbezahlter Urlaub

¹ Entfällt die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin für weniger als einen Monat, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder ein Versicherungsfall gemäss diesem Reglement eintritt, bleibt die Versicherung im bisherigen Ausmass in Kraft und hat keine Änderung der Beitragspflicht zur Folge.

² Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat, aber höchstens einem Jahr, stehen der versicherten Person folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) die Beitragspflicht wird mit Urlaubsbeginn eingestellt und die Äufnung des Altersguthabens wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs sistiert. Tritt während des ersten Urlaubsmonats ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, kommen die ordentlichen Versicherungsleistungen zur Ausrichtung. Bei Eintritt eines Todesfalles oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, nach dem ersten Urlaubsmonat, wird dem Versicherten bzw. deren Hinterbliebenen das Altersguthaben in Kapitalform ausbezahlt;
- b) die Risiken Tod und Invalidität werden im bisherigen Umfang weiter versichert und die Äufnung des Altersguthabens für die Dauer des unbezahlten Urlaubs sistiert;
- c) die Versicherung (Risiko und Sparen) wird unverändert weitergeführt.

Im Falle der Weiterführung der Versicherung nach Buchstabe b oder c hat die versicherte Person neben den Beiträgen der Arbeitnehmenden auch die Beiträge der Arbeitgeberin zu zahlen.

Basis für die Bestimmung der Leistungen und Beiträge ist der bisherige Jahreslohn vor Urlaubsbeginn.

³ Das Alterssparkonto wird in jedem Fall weiterhin verzinst.

⁴ Die Arbeitgeberin besorgt das Inkasso beim Versicherten.

⁵ Ein unbezahlter Urlaub von mehr als einem Jahr führt zum Austritt aus der PKL und zur Ausrichtung der Austrittsleistung. Der Austritt erfolgt am letzten Tag vor dem Urlaubsbeginn.

Art. 46 Wohneigentumsförderung

¹ Die erwerbsfähige versicherte Person kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung für folgende Zwecke verpfänden oder die Austrittsleistung, bzw. einen Teil davon, vorbeziehen (Vorbehalten bleibt Art. 5):

- a) für den Erwerb oder die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses
- b) für eine Beteiligung bei einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem gemeinnützigen Wohnbauträger
- c) für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Ist die versicherte Person vollinvalid, so ist die Verpfändung und der Vorbezug nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und der Vorbezug beim erwerbsfähigen Teil der Personalvorsorge möglich.

Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/der Ehepartnerin zwingend erforderlich. Die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin muss amtlich beglaubigt oder von der Einwohnerkontrolle bestätigt werden. Die Beglaubigung oder die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen. Die Verpfändung ist der PKL schriftlich anzuzeigen.

Hat die versicherte Person zusätzliche Einkaufsleistungen erbracht, so darf sie den durch diesen Einkauf finanzierten Teil der Leistung frühestens drei Jahre nach dem betreffenden Einkauf vorbezahlen. Dabei entspricht der durch diesen Einkauf finanzierte Teil der Leistung dem seinerzeitigen Betrag des Einkaufs mit Zins.

² Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs sind bis drei Jahre vor dem Referenzalter bis zu einem Höchstbetrag möglich.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:

Er entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 43 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezugs.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen. Der vorbezogene Betrag bzw. der aus einer Pfandverwertung der verpfändeten Leistungsansprüche erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung zu versteuern. Die PKL meldet den Vorbezug und die Pfandverwertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

³ Der vorausbezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. Entsprechend ergeben sich tiefere Altersleistungen sowie tiefere Invaliditäts- und Todesfalleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.

Sofern bei den Invaliditäts- und Todesfalleistungen eine Lücke des Vorsorgeschatzes entsteht, kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

⁴ Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen bis zum Referenzalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zum Ausscheiden aus der PKL zurückzahlen.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem überobligatorischen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses kann die versicherte Person den darauf bezahlten Steuerbetrag ohne Zins mit

schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde des Kantons zurückfordern, die den Steuerbetrag erhoben hat. Die PKL meldet die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

⁵ Hat die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die von der versicherten Person oder von der Arbeitgeberin in die PKL eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.

⁶ Die PKL kann der versicherten Person ihren administrativen Aufwand bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung in Rechnung stellen.

⁷ Stirbt die versicherte Person und werden als Folge des Todes keine Vorsorgeleistungen fällig, so kann die PKL den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen.

Art. 47 Leistungen bei Scheidung

¹ Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehepartner gemäss Art. 122 bis 124e ZGB.

² Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so vermindern sich der obligatorische und überobligatorische Teil des Altersguthabens proportional um den beanspruchten Betrag. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. Ist die versicherte Person teilinvalid, wird die Freizügigkeitsleistung dem aktiven Teil der Versicherung, ein verbleibender Teilbetrag dem passiven Teil der Versicherung entnommen.

³ Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gilt Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Eine laufende Invalidenrente, zu deren Bestimmung das Altersguthaben oder die versicherte Altersrente massgebend ist, wird bei Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung gekürzt. Die Kürzung entspricht der übertragenen Austrittsleistung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens für die Berechnung der Altersrente im Referenzalter massgebend war. Berechnet sich die hypothetische Austrittsleistung nach Art. 16 FZG, berechnet sich die Kürzung nach dem gültigen Barwertfaktor im Alter bei Einleitung des Scheidungsverfahrens.

⁵ Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

⁶ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenden Austrittsleistung wieder einzukaufen. Dieser Anspruch besteht nicht für den passiven Teil der Versicherung. Die Bestimmungen über den Eintritt in die PKL finden sinngemäss Anwendung.

Sofern sich die versicherte Person nicht wieder einkauft, teilt die PKL im Zeitpunkt der Übertragung der versicherten Person die neuen, gekürzten Leistungen mit.

⁷ Erhält eine versicherte Person gestützt auf ein Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder ein Rentenanteil seines geschiedenen Ehepartners/seiner geschiedenen Ehepartnerin, wird

diese als Einkaufssumme behandelt und gemäss Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme erfolgt im Übertragungszeitpunkt.

Die versicherte Person informiert die PKL über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners/der geschiedenen Ehepartnerin.

Ist die versicherte Person teilinvalid, so ist eine Übertragung nur in den der teilweisen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil der Personalvorsorge möglich.

⁸ Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder anspruchsberechtigte Person beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der PKL eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

⁹ Wird die Ehe eines Altersrentners/einer Altersrentnerin oder Invalidenrentners/Invalidenrentnerin nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehepartner/der geschiedenen Ehepartnerin zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner/einer Invalidenrentnerin wird der dem geschiedenen Ehepartner/der geschiedenen Ehepartnerin zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 10 Abs. 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehepartners/der berechtigten Ehepartnerin.

¹⁰ Die PKL überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Pensionskasse die Vorsorgeguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Die PKL und der geschiedene Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der PKL berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehepartners/der geschiedenen Ehepartnerin.

¹¹ Hat der berechtigte geschiedene Ehepartner/die berechtigte geschiedene Ehepartnerin Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er/sie das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er/sie die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehepartner/die geschiedene Ehepartnerin das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm/ihr die lebenslange Rente ausbezahlt. Er/Sie kann deren Überweisung in seine/ihre Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er/sie sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

¹² Tritt bei einer versicherten Person während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die PKL die Austrittsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die PKL behält sich zudem eine Rückforderung von zu viel ausgerichteteten Leistungen vor.

¹³ Bezieht der berechnigte geschiedene Ehepartner/die berechnigte geschiedene Ehepartnerin eine lebenslange Rente, untersteht er/sie demselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der PKL. Der Tod des geschiedenen Ehepartners/der geschiedenen Ehepartnerin löst keine Leistungen aus.

Art. 48 Sanierungsmassnahmen

¹ Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Guthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

² Sofern die Massnahmen gemäss Abs.1 nicht zum Ziel führen, kann die PKL unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den versicherten Personen, der Arbeitgeberin und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag der Arbeitgeberin muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

³ Sofern sich die Massnahmen gemäss Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die PKL den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0,5% betragen.

⁴ Die Arbeitgeberin kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Arbeitgeberin und die PKL treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

⁵ Bei Vorliegen einer Unterdeckung kann die PKL die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁶ Besteht in der PKL eine Unterdeckung, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeberin, die versicherten Personen und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 49 Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügbaren Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.

G. Organisation

Art. 50 Organe und Verwaltung

- 1 Die Organe und die Verwaltung der PKL sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle und
 - d) der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge.

Art. 51 Organisationsreglement

- 1 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der PKL geregelt werden.

H. Schlussbestimmungen

Art. 52 Anwendung des Reglements und Haftungsbeschränkung

- 1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- 2 Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der PKL entsprechende Regelung.
- 3 Die PKL haftet den versicherten Personen, Rentnern oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.

Art. 53 Rechtsweg

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

Art. 54 Änderungen

- 1 Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen versicherten Personen und Rentnern / Rentnerinnen zur Kenntnis gebracht.
- 2 Die für die einzelne versicherte Person vorhandene Austrittsleistung muss jedoch auch weiterhin für ihre Vorsorge verwendet werden. Bereits wohlervorbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt.

Art. 55 Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch

- 1 Mitteilungen an die versicherten Personen und Rentner der PKL erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website.
- 2 Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
- 3 Informationen zu persönlichen Daten von versicherten Personen erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal Pension Cockpit, bei den Rentnern grundsätzlich über den Schriftverkehr. Weiterhin können Informationen an versicherten Personen und Rentner über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Vertrauliche Daten werden grundsätzlich von der PKL nur über geschützte Verbindungen übermittelt.
- 4 Sollen persönliche Daten auf Wunsch der versicherten Person an Dritte abgegeben werden, muss eine schriftliche Vollmacht der versicherten Person vorliegen.
- 5 Die PKL ist berechtigt, Informationen an von der Arbeitgeberin mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, sofern die versicherte Person sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.
- 6 Die PKL ist berechtigt, aggregierte Daten an die Arbeitgeberin oder anonymisierte Daten für Berechnungen an von der Arbeitgeberin beauftragte Dritten herauszugeben, soweit diese im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsnormen (z.B. IFRS) benötigt werden. Aus den aggregierten oder anonymisierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne versicherten Personen möglich.

Art. 56 Bearbeiten von Personendaten

- 1 Die PKL ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
 - a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - c) Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
- 2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die PKL darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der physischen oder psychischen Gesundheit, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, einzufordern, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.
- 3 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 17. November 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen.

- 2 Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten erfahren keine Änderungen. Die Höhe der mitversicherten anwartschaftlichen Todesfallleistungen, die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- 3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen und der Sparprozess (Altersgutschriftsätze, ggfs. Wahlplan) richten sich nach demjenigen Reglement, welches bei Invaliditätsbeginn gültig war. Das Referenzalter und der Umwandlungssatz bei Erreichen des Referenzalters richtet sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- 4 Für Frauen mit Jahrgang 1960 und älter wird das Referenzalter mit dem ersten des Monats nach dem 64. Altersjahr erreicht. Für die Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis und mit 1963 wird das Referenzalter schrittweise um 3 Monate angehoben.
- 5 Bei invaliden Personen, deren Invalidenrenten auf einem Reglement im Leistungsprimat basieren, bemessen sich die künftigen Altersleistungen nach dem damaligen Reglement der PKL.

Basel, im November 2023

Pensionskasse der Lonza

Präsident
Martin Kalbermatter

Vizepräsidentin
Corinna Bachmann

Anhang A

Übergangsbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen zur Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2016

¹ Für versicherte Personen mit Jahrgang 1965 oder älter, welche am 31. Dezember 2015 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen versichert waren, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Für diese Versicherten wird individuell die Altersrente im Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männern, 64. Altersjahrs bei Frauen) unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2016 sowie einem Umwandlungssatz von 6.0% verglichen mit derjenigen Altersrente unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2014 sowie einem Umwandlungssatz von 7.0%.
- b) Die voraussichtlichen Altersrenten werden anhand folgender Daten berechnet:
 - Jahreslohn (Stand 31. Dezember 2015)
 - Altersguthaben (Stand 31. Dezember 2015)
 - Projektionszinssatz von 3.0% bei den Altersguthaben
- c) Fällt beim Vergleich die neue voraussichtliche Altersrente tiefer aus, wird die Differenz kapitalisiert und als „kapitalisierte Differenz“ in Abhängigkeit des Anspruchsfaktors gemäss lit. d als Zusatzgutschrift in CHF festgehalten. Diese wird dem Versicherten bei der Pensionierung vorbehaltlich lit. e und lit. f auf das Altersguthaben gutgeschrieben (und in eine Altersrente umgewandelt).
- d) Die Zusatzgutschrift beträgt in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Jahrgang	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
bis 1956	100%
1957	90%
1958	80%
1959	70%
1960	60%
1961	50%
1962	40%
1963	30%
1964	20%
1965	10%
ab 1966	0%

- e) Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d mit dem Zinssatz von 3.0% auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- f) Im Fall eines freiwilligen Austritts, bei der Wahl des Kapital- anstelle des Rentenbezugs oder bei Tod des Versicherten besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift. Bei einem Teilkapitalbezug wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben angerechnet.

Versicherten Personen, welche am 31. Dezember 2015 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen versichert waren, wird eine Zinsgutschrift in der Höhe von 2% auf dem individuel-

len Altersguthaben per 31. Dezember 2015 bestimmt. Die Zinsgutschrift wird mit der Zusatzgutschrift zur Leistungskompensation verrechnet, d.h. die Zusatzgutschrift reduziert sich um die Höhe der bis zum Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) mit einem Projektionszinssatz von 3.0% hochgerechneten Zinsgutschrift. Den versicherten Personen wird die Zinsgutschrift als Einmaleinlagen dem Altersguthaben gutgeschrieben.

II. Übergangsbestimmungen zur Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2019

¹ Für versicherte Personen mit Jahrgang 1969 oder älter, welche am 31. Dezember 2018 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen versichert waren, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Für diese Versicherten wird individuell die Altersrente im Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2019 sowie einem Umwandlungssatz von 5.4% verglichen mit derjenigen Altersrente unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2016 sowie einem Umwandlungssatz von 6.0%.
- b) Für versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2018 ein Arbeitsverhältnis nach dem Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) haben und bei der PKL versichert sind, wird individuell die sofort beginnende Altersrente per 1. Januar 2019 unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2019 verglichen mit derjenigen sofort beginnende Altersrente per 1. Januar 2019 unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2016.
- c) Die voraussichtlichen Altersrenten werden anhand folgender Daten berechnet:
 - Jahreslohn (Stand 31. Dezember 2018)
 - Altersguthaben (Stand 31. Dezember 2018)
 - Projektionszinssatz von 3.0% bei den Altersguthaben
- d) Fällt beim Vergleich die neue voraussichtliche Altersrente tiefer aus, wird die Differenz kapitalisiert und als „kapitalisierte Differenz“ in Abhängigkeit des Anspruchsfaktors gemäss lit. e als Zusatzgutschrift in CHF festgehalten. Diese wird dem Versicherten bei der Pensionierung vorbehaltlich lit. f und lit. g auf das Altersguthaben gutgeschrieben (und in eine Altersrente umgewandelt).
- e) Die Zusatzgutschrift beträgt in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Jahrgang	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
bis 1959	100%
1960	95%
1961	85%
1962	75%
1963	65%
1964	55%
1965	45%
1966	35%
1967	25%
1968	15%
1969	5%
ab 1970	0%

- f) Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. e mit dem Zinssatz von 3.0% auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- g) Im Fall eines freiwilligen Austritts, bei der Wahl des Kapital- anstelle des Rentenbezugs oder bei Tod des Versicherten besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift. Bei einem Teilkapitalbezug wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben angerechnet.

Versicherten Personen, welche am 31. Dezember 2018 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen versichert waren, wird eine Zinsgutschrift in der Höhe von 2.5% auf dem individuellen Altersguthaben per 31. Dezember 2018 bestimmt. Die Zinsgutschrift wird mit der Zusatzgutschrift zur Leistungskompensation verrechnet, d.h. die Zusatzgutschrift reduziert sich um die Höhe der bis zum Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) mit einem Projektionszinssatz von 3.0% hochgerechneten Zinsgutschrift. Den versicherten Personen wird die Zinsgutschrift als Einmaleinlagen dem Altersguthaben gutgeschrieben.

III. Übergangsbestimmungen zur Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2023

¹ Für versicherte Personen mit Jahrgang 1972 oder älter, welche am 31. Dezember 2022 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen als Aktive oder Invalide versichert waren, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Für aktiv versicherte Personen wird individuell die Altersrente im Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2023 sowie einem Umwandlungssatz von 5.0% verglichen mit derjenigen Altersrente unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2021 sowie einem Umwandlungssatz von 5.4%.
- b) Für aktiv versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2022 ein Arbeitsverhältnis nach dem Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) haben und bei der PKL versichert sind, wird individuell die sofort beginnende Altersrente per 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2023 verglichen mit derjenigen sofort beginnenden Altersrente per 1. Januar 2023 unter Berücksichtigung des Vorsorgereglements gültig ab 1. Januar 2021.
- c) Die voraussichtlichen Altersrenten werden anhand folgender Daten berechnet:
 - Jahreslohn (Stand 31. Dezember 2022)
 - Altersguthaben (Stand 31. Dezember 2022)
 - Gewählter Wahlplan für das Sparen (Stand 31. Dezember 2022)
 - Projektionszinssatz von 2.5% bei den Altersguthaben
- d) Für aktiv versicherte Personen, welche per 1. Januar 2023 bei der Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life mit der Anschlussnummer 90D878 versichert sind, werden zusätzlich die Altersrenten der Sammelstiftung mitberücksichtigt. Der zusätzliche Vergleich erfolgt aufgrund der Altersrente im Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) unter Berücksichtigung des Vorsorgeplanes gültig bis zum 31. Dezember 2022 sowie der Altersrente unter Berücksichtigung des Vorsorgeplanes gültig ab dem 1. Januar 2023. Die Berechnung der zusätzlichen Altersrente erfolgt auf Basis eines Projektionszinssatzes von 1.25% und einem Umwandlungssatz von 4.4855% für Männer und 4.5411% für Frauen.
- e) Für invalide Personen wird individuell die Altersrente im Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) unter Berücksichtigung des für

sie massgebenden Vorsorgereglements sowie einem Umwandlungssatz von 5.0% mit der unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 5.4% berechneten Altersrente verglichen. Die voraussichtlichen Altersrenten werden anhand des versicherten Jahreslohnes und des Altersguthabens mit Stand 31. Dezember 2022 sowie eines Projektionszinssatzes von 2.5% berechnet. Für invalide Personen ist lit. d ebenso zu beachten.

f) Fällt beim Vergleich die neue voraussichtliche Altersrente tiefer aus, wird die Differenz kapitalisiert und als „kapitalisierte Differenz“ in Abhängigkeit des Anspruchsfaktors gemäss lit. g als Zusatzgutschrift in CHF festgehalten. Diese wird dem Versicherten bei der Pensionierung vorbehaltlich lit. h und lit. i auf das Altersguthaben gutgeschrieben (und in eine Altersrente umgewandelt).

g) Die Zusatzgutschrift beträgt in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Jahrgang	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
bis 1963	100%
1964	90%
1965	80%
1966	70%
1967	60%
1968	50%
1969	40%
1970	30%
1971	20%
1972	10%
ab 1973	0%

h) Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. g mit dem Zinssatz von 2.5% auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben gutgeschrieben.

i) Im Fall eines freiwilligen Austritts, bei der Wahl des Kapital- anstelle des Rentenbezugs oder bei Tod der versicherten Person besteht kein Anspruch auf eine Zusatzgutschrift. Bei einem Teilkapitalbezug wird die anteilmässige Zusatzgutschrift dem Altersguthaben angerechnet.

² Für versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2022 bei der PKL mit anwartschaftlichen Altersleistungen als Aktive oder Invalide versichert waren, wird eine Zinsgutschrift in der Höhe von 2.75% auf dem individuellen Altersguthaben per 31. Dezember 2022 bestimmt. Die Zinsgutschrift wird mit der Zusatzgutschrift zur Leistungskompensation gemäss Abs. 1 verrechnet, d.h. die Zusatzgutschrift reduziert sich um die Höhe der bis zum Referenzalter 65/64 (Vollendung des 65. Altersjahrs bei Männer, 64. Altersjahrs bei Frauen) mit einem Projektionszinssatz von 2.5% hochgerechneten Zinsgutschrift. Den versicherten Personen wird die Zinsgutschrift als Einmaleinlagen dem Altersguthaben gutgeschrieben.

IV. Übergangsbestimmungen für Personen mit Versicherung per 31. Dezember 2015

¹ Für versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2015 bei der PKL versichert waren und deren effektiven Lohn infolge Restrukturierung vor dem 1. Januar 2016 gesenkt wurde, nicht aber der versicherte Lohn, weil die Senkung des versicherten Lohnes weniger als ein Viertel betragen hätte, gilt der versicherte Lohn für die Bemessung der Versicherungsleistungen und der

Beiträge mindestens der Wert vom 31. Dezember 2015, sofern der effektive Lohn nicht nach Inkrafttreten dieses Reglements aus anderen Gründen als gemäss Art. 18 Abs. 2 letzter Abschnitt herabgesetzt wird.

V. Übergangsbestimmungen zu Erhöhung des Referenzalters bei Frauen

- ¹ Für Frauen mit Jahrgang bis 1963 gelten die nachstehenden Bestimmungen:
 - a) Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Referenzalters beträgt 5.00%.
 - b) Die Höhe der Altersrente ergibt sich bei Erreichen des Referenzalters sinngemäss zu Art. 26 aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz gemäss lit. a der Übergangsbestimmungen.
 - c) Versicherte Personen, die sich auf eigenen Wunsch vorzeitig pensionieren lassen (VPM), reduziert sich die voraussichtliche Altersrente im Referenzalter gemäss lit. b der Übergangsbestimmungen um 0.4% pro Monat des Vorbezuges (sinngemäss zu Art. 27 Abs. 2). Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Pensionierung 26 oder mehr Dienstjahre zurückgelegt, erfolgt eine Gutschrift (Anhang D Tabelle 3).
 - d) Versicherte Personen, die zusätzlich zur reduzierten VPM-Altersrente eine AHV-Überbrückungsrente bis zur Erreichung des Referenzalters wünschen, wird die gekürzte Altersrente unabhängig von den zurückgelegten Dienstjahren zusätzlich um 0.5% pro Monat des Vorbezuges der Altersleistungen, angewendet auf der Höhe der AHV-Überbrückungsrente, nochmals reduziert (sinngemäss zu Art. 27 Abs. 3).
 - e) Es gilt keine Meldefrist gemäss Art. 27 Abs. 7 für die Vorpensionierung auf eigenen Wunsch (VPM), wenn das effektive Pensionierungsalter bei 64 und höher liegt.
 - f) Versicherte Personen, die auf Wunsch der Arbeitgeberin vorzeitig pensioniert werden (VPF), wird eine Altersrente ausgerichtet, die sinngemäss zu Art. 28 der voraussichtlichen Altersrente im Referenzalter gemäss lit. b der Übergangsbestimmungen entspricht.
 - g) Bestehende Altersrenten aus einer vorzeitigen Pensionierung auf Wunsch der Arbeitgeberin (VPF) erfahren in der Höhe keine Anpassung. Die von der Arbeitgeberin finanzierte laufende Überbrückungsrente (Art. 28 Abs. 3) wird bis zum Referenzalter gemäss vorliegendem Reglement ausgezahlt. Die Kosten für eine Laufzeitverlängerung bei den Leistungen nach Art. 28 Abs. 2 und Abs. 3 gehen zulasten der Arbeitgeberin.
 - h) Bestehende AHV-Überbrückungsrenten, die auf Wunsch der versicherten Person ausgerichtet werden, erfahren keine automatische Laufzeitverlängerung infolge einer Erhöhung des AHV-Referenzalters. Auf Wunsch der versicherten Person wird die Laufzeit der Überbrückungsrente bis zum aktuellen AHV-Referenzalter verlängert. Dabei wird die laufende Altersrente um 0.5% pro Monat der Laufzeitverlängerung, angewendet auf der Höhe der AHV-Überbrückungsrente, lebenslang reduziert.
 - i) Bestehende Invalidenrenten werden bis zum Referenzalter nach dem vorliegenden Reglement ausgezahlt bzw. der Sparprozess bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführt.

VI. Übergangsbestimmungen für Personen mit Weiterversicherung nach Referenzalter

- ¹ Versicherte Personen, welche am 31. Dezember 2023 bei der PKL versichert waren und eine Weiterversicherung der Vorsorge nach dem Referenzalter im Sinne von Art. 30 Abs. 1 hatten, können bis zum 30. November 2024 schriftlich mitteilen, ob sie einen beitragsfreien Aufschub der Altersleistungen mit Mitwirkung ab dem 1. Januar 2025 wünschen. Nachfolgend kann die Variante (Aufschub Altersleistungen, Weiterführung Vorsorge) nicht mehr gewechselt werden.

Anhang B

Tabelle 1 Grenzbeträge (Art. 18)

Maximal effektiver Lohn Sparen:	8 x maximale AHV-Altersrente
Maximal effektiver Lohn Risiko:	10 x oberer Grenzbetrag gemäss BVG

Für eine teilzeitbeschäftigte versicherte Person bzw. eine teilinvalide versicherte Person werden das Lohnminimum und das Lohnmaximum entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 01.01.2024
Maximale AHV-Altersrente	29'400
Oberer Grenzbetrag gemäss BVG	88'200
Koordinationsabzug	25'725
Eintrittsschwelle	22'050
Maximal effektiver Lohn Sparen	235'200
Maximal versicherter Lohn Sparen	209'475
Maximal effektiver Lohn Risiko	882'000
Maximal versicherter Lohn Risiko	856'275

Tabelle 2 Altersgutschriften (Art. 22)

Die Altersgutschriften betragen in Prozenten des versicherten Lohns Sparen und in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante:

Alter	in % des versicherten Lohn Sparen		
	Plan Standard	Plan Medium	Plan Top
18 – 24	0.00%	0.00%	0.00%
25 – 34	12.75%	14.75%	16.75%
35 – 44	14.75%	16.75%	18.75%
45 – 54	18.75%	20.75%	22.75%
55 – 65	24.75%	26.75%	28.75%
66 – 70	24.75%	26.75%	28.75%

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang B

Tabelle 3 Beiträge für Sparen und Risiko (Art. 20)

Die Beiträge betragen in Prozenten des versicherten Lohns Sparen bzw. versicherten Lohns Risiko und in Abhängigkeit von der gewählten Planvariante:

Plan Standard	Beiträge Sparen in % versicherter Lohn Sparen		Beiträge Risiko in % versicherter Lohn Risiko		
	Alter	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin
18 – 24		0.00%	0.00%	0.60%	0.90%
25 – 34		5.10%	7.65%	0.90%	1.35%
35 – 44		5.90%	8.85%	0.90%	1.35%
45 – 54		7.50%	11.25%	0.90%	1.35%
55 – 65		9.90%	14.85%	0.90%	1.35%
66 – 70		9.90%	14.85%	0.00%	0.00%

Plan Medium	Beiträge Sparen in % versicherter Lohn Sparen		Beiträge Risiko in % versicherter Lohn Risiko		
	Alter	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin
18 – 24		0.00%	0.00%	0.60%	0.90%
25 – 34		7.10%	7.65%	0.90%	1.35%
35 – 44		7.90%	8.85%	0.90%	1.35%
45 – 54		9.50%	11.25%	0.90%	1.35%
55 – 65		11.90%	14.85%	0.90%	1.35%
66 – 70		11.90%	14.85%	0.00%	0.00%

Plan Top	Beiträge Sparen in % versicherter Lohn Sparen		Beiträge Risiko in % versicherter Lohn Risiko		
	Alter	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin	Arbeitnehmenden	Arbeitgeberin
18 – 24		0.00%	0.00%	0.60%	0.90%
25 – 34		9.10%	7.65%	0.90%	1.35%
35 – 44		9.90%	8.85%	0.90%	1.35%
45 – 54		11.50%	11.25%	0.90%	1.35%
55 – 65		13.90%	14.85%	0.90%	1.35%
66 – 70		13.90%	14.85%	0.00%	0.00%

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang C

Maximaler Einkauf (Art. 23)

Die maximale Einkaufssumme für den entspricht dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle abzüglich des vorhandenen Altersguthabens im Zeitpunkt des Einkaufs. Ein allfälliger Vorbezug für Wohneigentum respektive Bezug wegen Scheidung wird angerechnet. Freiwillige Einkäufe sind erst möglich, nachdem alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt wurden.

Einzahlungen können unterjährig vorgenommen werden und werden ab Datum der Einzahlung verzinst. Der Zeitpunkt der Einzahlung ist massgebend für die steuerliche Abzugsfähigkeit im Bemessungsjahr. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit trägt die versicherte Person.

(eingerechneter Zinssatz: 2%)

Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes Sparen	Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes Sparen
24	0.00%	45	460.23%
25	16.75%	46	492.18%
26	33.84%	47	524.77%
27	51.27%	48	558.02%
28	69.05%	49	591.93%
29	87.18%	50	626.52%
30	105.67%	51	661.80%
31	124.53%	52	697.79%
32	143.77%	53	734.50%
33	163.40%	54	771.94%
34	183.42%	55	816.13%
35	205.84%	56	861.20%
36	228.71%	57	907.17%
37	252.03%	58	954.06%
38	275.82%	59	1001.89%
39	300.09%	60	1050.68%
40	324.84%	61	1100.44%
41	350.09%	62	1151.20%
42	375.84%	63	1202.97%
43	402.11%	64	1255.78%
44	428.90%	65	1309.65%

Als Alter gilt das in Jahren und ganzen Monaten berechnete Alter der versicherten Person, wobei die Zeit von der Geburt bis zum darauf folgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt. Für gebrochene Alter werden Zwischenwerte berechnet.

Anhang D

Tabelle 1 Umwandlungssätze bei Pensionierung im Referenzalter und nach Referenzalter (Art. 26, 30)

Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthabens, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz
65	5.00%
66	5.10%
67	5.25%
68	5.45%
69	5.65%
70	5.85%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

65-jährige Person

Vorhandenes Altersguthaben = CHF 500'000

Umwandlungssatz im Alter 65 = 5.00 %

Jährliche Altersrente = CHF 500'000 x 5.00 % = CHF 25'000

Anhang D

Tabelle 2 Reduktion der Altersrenten bei Vorpensionierung (Art. 27)

Alter bei Vorpensionierungen in Jahren und Monaten	Generelle Reduktion der Altersrente in %	Reduktion der Altersrente in % der AHV-Überbrückungsrente	Alter bei Vorpensionierungen in Jahren und Monaten	Generelle Reduktion der Altersrente in %	Reduktion der Altersrente in % der AHV-Überbrückungsrente
60	27.6%	30.0 %	62	15.6%	18.0 %
1	27.1%	29.5 %	1	15.1%	17.5 %
2	26.6%	29.0 %	2	14.6%	17.0 %
3	26.1%	28.5 %	3	14.1%	16.5 %
4	25.6%	28.0 %	4	13.6%	16.0 %
5	25.1%	27.5 %	5	13.1%	15.5 %
6	24.6%	27.0 %	6	12.6%	15.0 %
7	24.1%	26.5 %	7	12.1%	14.5 %
8	23.6%	26.0 %	8	11.6%	14.0 %
9	23.1%	25.5 %	9	11.1%	13.5 %
10	22.6%	25.0 %	10	10.6%	13.0 %
11	22.1%	24.5 %	11	10.1%	12.5 %
61	21.6%	24.0 %	63	9.6%	12.0 %
1	21.1%	23.5 %	1	9.2%	11.5 %
2	20.6%	23.0 %	2	8.8%	11.0 %
3	20.1%	22.5 %	3	8.4%	10.5 %
4	19.6%	22.0 %	4	8.0%	10.0 %
5	19.1%	21.5 %	5	7.6%	9.5 %
6	18.6%	21.0 %	6	7.2%	9.0 %
7	18.1%	20.5 %	7	6.8%	8.5 %
8	17.6%	20.0 %	8	6.4%	8.0 %
9	17.1%	19.5 %	9	6.0%	7.5 %
10	16.6%	19.0 %	10	5.6%	7.0 %
11	16.1%	18.5 %	11	5.2%	6.5 %
			64	4.8%	6.0 %
			1	4.4%	5.5 %
			2	4.0%	5.0 %
			3	3.6%	4.5 %
			4	3.2%	4.0 %
			5	2.8%	3.5 %
			6	2.4%	3.0 %
			7	2.0%	2.5 %
			8	1.6%	2.0 %
			9	1.2%	1.5 %
			10	0.8%	1.0 %
			11	0.4%	0.5 %
			65	0.0%	0.0 %

Die aus der Gutschrift gemäss Anhang A Ziffer I bis III sich ergebende Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist mitzuberechnen.

Anhang D

Tabelle 3 Gutschrift für zurückgelegte Dienstjahre (Art. 27 Abs. 2)

Zurückgelegte volle Dienstjahre im Zeitpunkt der Vorpensionierung	Gutschrift in % der versicherten Altersrente
26	0.5 %
27	1.0 %
28	1.5 %
29	2.0 %
30	2.5 %
31	3.0 %
32	3.5 %
33	4.0 %
34	4.5 %
35 und mehr	5.0 %

Die Gutschrift darf jedoch keinesfalls höher sein als die Reduktion der Renten gemäss Tabelle 2 im Anhang D.

Die aus der Gutschrift gemäss Anhang A Ziffer I bis III sich ergebende Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist mitzubersichtigen.

Anhang D

Tabelle 4 Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung, bei nicht Einhaltung der Fristen (Art. 27 Abs. 7)

Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter der versicherten Person (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:

Alter	Umwandlungssatz
60	4.25%
61	4.40%
62	4.50%
63	4.65%
64	4.80%
65	5.00%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert. Dabei wird das effektive Alter verwendet.

Beispiel

63-jährige Person

Vorhandenes Altersguthaben = CHF 400'000

Umwandlungssatz im Alter 63 = 4.65 %

Jährliche Altersrente = CHF 400'000 x 4.65 % = CHF 18'600